

# Pressemitteilung

## Höhere Freibeträge für Schuldner und Ratsuchende

*Neue Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2005 und neue Einkommensgrenzen für Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe seit dem 01.04.2005*

Der Verein "Nothilfe ohne Tabu e. V." teilt mit, daß die Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2005 angehoben wurden. Ein erster pfändbarer Betrag ergibt sich erst ab einem Nettoeinkommen von 990,00 € (bisher 930). Die monatlichen Freibeträge steigen für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um 370,76 € (statt 350,00 €) und für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigten Person um je 206,56 € (statt 195,00 €).

Weiter gelten bereits seit dem 01.04.2005 höhere Einkommensfreibeträge für Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe. So bleibt dem Rechtssuchenden ein Grundbetrag von 380 € unberücksichtigt (bisher 364). Weitere 380 € sind frei, wenn der Ehegatte nichts verdient. Muß er für einen Unterhaltsberechtigten aufkommen, werden weitere 266 € nicht angerechnet (bisher 256). Ist der Hilfesuchende erwerbstätig, dann bleiben ihm wegen seiner höheren Lebenshaltungskosten weitere 173 € erhalten (bislang 141).

In vielen Fällen wird also ein Verfahren zur Schuldenbereinigung (Verbraucherinsolvenzverfahren) einschließlich juristisch unterstütztem außergerichtlichem Schuldenbereinigungsversuch insgesamt kostenfrei bleiben. Denn auch die Verfahrenskosten, die nach 6-jähriger Wohlverhaltensphase abgezahlt werden müssen, richten sich nach den Vorschriften über Prozeßkostenhilfe. Danach muß der Begünstigte lediglich 4 Jahre lang Raten zahlen, wenn er die besagten Freigrenzen überschreitet.

Der Verein "Nothilfe ohne Tabu e. V." in der Begegnungsstätte "Schöpfkelle", Hanoier Straße 70, 06132 Halle, hilft kostenlos verschuldeten Menschen, die richtigen Stellen mit den richtigen Unterlagen anzuläutern, um zeitnah Schutz vor Pfändung zu erhalten und eine Restschuldbefreiung zu beantragen (Termine Tel. 0345/977 25 77 oder 0345/681 18 22).